

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht
Universität Mannheim, Schloss Westflügel, 68131 Mannheim
Tel.: 0621/181-1394 • Fax: 0621/181-1393
Homepage: www.georg-bitter.de
Email: bitter@georg-bitter.de

Fälle zur Vorlesung „Unternehmenskauf in Krise und Insolvenz“

(Fälle 1 und 2 aus *Bitter/Schumacher*, Handelsrecht, 3. Aufl. 2018, Fälle 13 und 14)

Fall Nr. 1 – Partyservice: Peter P aus Porz betrieb einen Partyservice für den Köln/Bonner Raum unter der Bezeichnung „Partyservice Porz“. Zum 1. Januar veräußerte er das inzwischen recht umsatzstarke Unternehmen für € 75.000 an den Koch Kevin K aus Köln. K benutzte in der Folgezeit die bei den Kunden gut eingeführte Geschäftsbezeichnung „Partyservice Porz“ ebenso weiter wie die Briefbögen des P. Anfang Dezember hatte P noch einen mobilen Bierstand für € 5.000 beim Hersteller H in Auftrag gegeben. Die Lieferung erfolgte vereinbarungsgemäß vier Monate später, also Anfang April, zum Lager des inzwischen von K übernommenen Partyservice in Porz. H möchte wissen, ob er von P und/oder K Zahlung des Bierstandes verlangen kann.

Fall Nr. 2 – Metallwarenfabrik: Das unter der Bezeichnung „K.R.-Metallwarenfabrik GmbH“ firmierende Unternehmen war finanziell zusammengebrochen, die Eröffnung des Konkursverfahrens (heute: Insolvenzverfahrens) mangels Masse abgelehnt und das Erlöschen der GmbH ins Handelsregister eingetragen worden. Nunmehr entschloss sich die „K.R. KG“, die diese Firma schon vorher führte und sich bisher nur als Grundstücksgesellschaft betätigte, den früheren Geschäftsbetrieb der GmbH fortzuführen. Sie benutzte die an die frühere GmbH vermieteten Geschäftsräume weiter, übernahm einen Teil des Personals, verwendete weiterhin Maschinen und Einrichtungsgegenstände und behielt Postfach, Telefonanschluß und Firmenemblem bei. Ihrer eigenen Firma fügte sie den zuvor von der GmbH geführten Zusatz „Metallwarenfabrik“ hinzu. Ein Gläubiger der GmbH verlangte daraufhin Zahlung einer ausstehenden Kaufpreisforderung von der KG (BGH NJW 1992, 911).

Fall Nr. 3 – Flic Flac: Wirt W, der im Rechtsverkehr unter „Wilhelm Weller Gastronomie e.K.“ auftritt, betrieb seit 10 Jahren in Heidelberg eine Kneipe mit dem Namen „Flic Flac“. Die Einrichtungsgegenstände hatte er überwiegend selbst angeschafft. Sodann eröffnete er ein weiteres, deutlich exklusiveres Restaurant mit dem Namen „Lounge Lezard“, in das er erhebliche bei der Bank B aufgenommene Kreditmittel investierte. Da dieses neue Restaurant nicht so gut lief wie erwartet, wurde er zahlungsunfähig und konnte ab November insbesondere die Löhne für seine Mitarbeiter nicht mehr bezahlen. Die den W bislang mit Bier beliefernde Brauerei B verweigerte Ende November die weitere Belieferung und stellte am 1. Dezember Insolvenzantrag. Das Gericht bestellt I als vorläufigen Insolvenzverwalter. Da I lokal über gute Kontakte verfügt, findet er sogleich einen Erwerbsinteressenten E für das in Heidelberg bekannte und gut eingeführte „Flic Flac“. Für die Übernahme der Einrichtungsgegenstände sowie des Namens „Flic Flac“ ist E bereit, 400.000 Euro zu zahlen. Da E von Bekannten erfahren hatte, dass man bei der Übernahme insolventer Unternehmen vorsichtig vorgehen müsse, geht er zu seinem Anwalt und möchte von diesem wissen, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt er das Unternehmen gefahrlos von I erwerben und unter dem Namen „Flic Flac“ fortführen kann.